



PRÄAMBEL

Die GEMEINDE ERNSGADEN, Landkreis Pfaffenhofen, erlässt aufgrund

- der §§ 1, 1a, 2, 2a, 3, 4, 4a, 9, 10 und 13b Baugesetzbuch (BauGB)
- des Art.23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art.81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung den

BEBAUUNGSPLAN NR. 22 „AN DER HOCHSTRASSE - KNODORF“ als SATZUNG.

Bestandteile der Satzung:

- Der Bebauungsplan Nr. 22 "An der Hochstraße - Knodorf" in der Fassung vom

Mit beigefügt ist:

- die Begründung in der Fassung vom

einschließlich

- naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP),
- Baugrundgutachten vom 17.09.2018,
- Luftbildauswertung auf Kriegseinwirkungen vom 24.07.2018.

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

Ausnahmen im Sinne des § 4 Abs.3 BauNVO sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 **I+D** max. Zahl der Vollgeschosse (das Dachgeschoss darf im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ein zusätzliches Vollgeschoss i.S. der BayBO sein)
- 2.2 **II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 2.3 **0.4** Grundflächenzahl (GRZ)
- 2.4 **0.8** Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenzen

- 3.1 **o** offene Bauweise
- 3.2 **—** Baugrenze
- 3.3 **E** nur Einzelhäuser zulässig
Bei Einzelhäusern sind pro Wohngebäude bzw. Gebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, maximal 2 Wohneinheiten zulässig.
- 3.4 **E+D** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Bei Einzelhäusern sind pro Wohngebäude bzw. Gebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, maximal 2 Wohneinheiten zulässig.
Bei Doppelhäusern ist pro Wohngebäude bzw. Gebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, maximal 1 Wohneinheit zulässig.

3.5 **←→** Firstrichtung zwingend

4. öffentliche Verkehrsflächen

- 4.1 **■** Straßenverkehrsflächen
- 4.2 **■** Wirtschaftsweg
- 4.3 **—** Straßenbegrenzungslinie
- 4.4 **P** Parkfläche
- 4.5 **■** Straßenbegleitgrün

5. Flächen für Garagen und Stellplätze

Ga Umgrenzung von Flächen für Garagen und überdeckte Stellplätze

6. Sonstige Planzeichen

- 6.1 **—** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- 6.2 **+ 5.5** Maßzahl in Metern, z.B. 5,5 m
- 6.3 **▼** Ein-/Ausfahrt

7. Grünordnung

- 7.1 **■** öffentliche Grünflächen
- 7.2 **●** zu pflanzende Bäume
- 7.3 **■** Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- 7.4 **■** Sickermulden auf öffentlichem Grund

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Abstandsflächen:

An den Grundstücksgrenzen sind die gemäß Art. 6 der BayBO vorgeschriebenen Abstandsflächen einzuhalten.

2. Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen:

2.1 Garagen sowie Stellplätze mit Schutzdächern sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und Flächen für Garagen zulässig. Offene Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen müssen zur Grundstücksgrenze, die an die Erschließungsstraße angrenzt (= Straßenbegrenzungslinie) einen Abstand von mindestens 5,0 m einhalten. Grundstückszufahrten sind nur im mit Planzeichen A 6.3 gekennzeichneten Bereich zulässig.

2.2 Nebengebäude und Nebenanlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig bis zu einer Gesamtgrundfläche von maximal 20 m². Sie müssen zur straßenseitigen Grundstücksgrenze (= Straßenbegrenzungslinie) einen Abstand von mindestens 1,20 m einhalten.

2.3 Die Stellplätze im Bereich der Straßenverkehrsfläche sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Pflaster mit wasserdurchlässigen Fugen, wassergebundene Decke, Rasenpflaster etc.) auszubilden.

3. Höhenlage der baulichen Anlagen:

Die Oberkante der Rohdecke des Erdgeschossfußbodens der Hauptgebäude darf im Mittel nicht mehr als 0,30 m über dem Fahrbandrand der Erschließungsstraße liegen, gemessen an der zur Erschließungsstraße orientierten Außenwand des Hauptgebäudes.

4. Höhe der baulichen Anlagen und Dachgestaltung:

4.1 Die traufseitige Wandhöhe der Wohngebäude (bei Sattel-, Walmd- und Zelddach), gemessen am Schnittpunkt Außenkante aufgehendes Mauerwerk mit der Dachhaut, bezogen auf die Höhenlage der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße, beträgt im Mittel bei „I+D“ max. 4,70 m, bei „II“ max. 6,80 m. Bei Pultdächern beträgt die untere traufseitige Wandhöhe max. 6,00 m.

4.2 Zulässig sind folgende Dachformen: Satteldach, Walmdach, Pultdach, Zelddach.

4.3 Die zulässige Dachneigung beträgt bei „I+D“ 36°-45°, bei einer Kniestockhöhe von max. 0,50 m und 25°-35°, bei einer Kniestockhöhe von mehr als 0,50 m. Bei „II“ beträgt die zulässige Dachneigung 7°-20°, bei einer Kniestockhöhe von max. 0,25 m. Als Maß für die Kniestockhöhe gilt die Oberkante Rohdecke bis Unterkante Fußplatte, gemessen an der Außenwand.

4.4 Die geneigten Dächer des Hauptbaukörpers und der Garagen sind mit rotbraunen oder grauen Dachziegeln, gleichfarbigen Betonziegeln oder nach dem äußeren Erscheinungsbild vergleichbarem Material zu decken. Pultdächer können alternativ auch als Blechdach ausgebildet werden. Garagen können auch mit Flachdach ausgebildet werden. Mehrfarbige Dächer sind unzulässig.

Wintergärten, überdachte Veranden und Pergolen können auch flacher geneigte Dächer oder Flachdächer erhalten.

4.5 Dachgauben u.ä. Dachaufbauten sind erst ab einer Dachneigung von 36° und einer maximalen Kniestockhöhe von 0,50 m zulässig. Negative Gauben (Dacheinschnitte) sind unzulässig. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten (Dachgauben, Zwerchgiebel u.ä.) darf max. 1/3 der Dachlänge betragen. Zwerchhäuser sind zulässig.

4.6 Doppelhäuser sind in Dachform, -eindeckung und -neigung einheitlich zu gestalten und müssen profil- und höhengleich sein.

5. Bauliche Gestaltung:

Als Fassadenmaterial für Außenwände von Wohngebäuden und deren Garagen und Nebengebäude sind verputzte und gestrichene Mauerflächen oder Holzverschalungen zulässig.

6. Geländeveränderungen:

Das Gelände ist an das Niveau der Erschließungsstraße anzulegen. Auffüllungen sind an den seitlichen Grundstücksgrenzen mit einem Böschungswinkel von mind. 1:2 abzuschneiden. Der Abstand des Böschungsfußes bzw. Böschungskammes zur Grenze beträgt mind. 1,0 m. Stützmauern sind nur bei Grenzgaragen zulässig.

7. Zufahrten und Einfriedungen:

- 7.1 Es sind nur sockellose Einfriedungen zulässig bis zu einer Höhe von 1,20 m. Mauern sind generell unzulässig.
- 7.2 Garagenzufahrten und Stellplätze dürfen nur wasserdurchlässig befestigt werden (wassergebundene Decken, auf Fuge verlegte Rasensteine etc.).
- 7.3 Garagenzufahrten bis zu einer Tiefe von 5,0 m sind von Einfriedungen freizuhalten.

8. Niederschlagswasserversickerung:

- 8.1 Aufgrund des vorherrschenden hohen Grundwasserstandes ist sowohl für die privaten als auch die öffentlichen befestigten Flächen nur eine Versickerung über bewachsene Mulden möglich. Versickerungsschächte und Versickerungsrgolen sind aufgrund des hohen Grundwasserstandes im Baugebiet unzulässig.
- 8.2 Zur Versickerung des Niederschlagswassers der öffentlichen Flächen sind fahrbanbegleitende Sickermulden vorzusehen. Eine Einleitung von Niederschlagswasser aus den Privatflächen in diese Mulden ist nicht zulässig.
- 8.3 Zur Versickerung des Niederschlagswassers der Privatflächen sind in den jeweils rückwärtig angrenzenden Grünflächen Sickermulden vorzusehen. Die Zuleitung des gefassten Niederschlagswassers zu den Mulden hat oberflächennah über Mulden oder Rinnen zu erfolgen.
- 8.4 Die Tiefe der Sickermulden beträgt im Mittel ca. 30 cm. Ferner ist die Versickerung über eine begrünete Oberbodenschicht mit mindestens 20 cm Stärke zu gewährleisten. Die Vorgaben der gültigen Regelwerke, u.a. DWA-M 153 und DWA-A 138 sind einzuhalten.

9. Grünordnung:

- 9.1 Allgemeines:
- 9.1.1 Bei Reihenpflanzungen ist jeweils einheitlich eine Baumart entlang der Straßenverkehrsfläche zu verwenden.
- 9.1.2 Die durch Planzeichen festgesetzten Baumpflanzungen können in ihrem Standort um je 2,50 m in jede Richtung variieren.
- 9.1.3 Für Baum- und Strauchpflanzungen sind Arten nachfolgender Pflanzqualität zu verwenden:
Mindestpflanzqualität für Einzelbaum- und Gehölzpflanzungen in den öffentlichen Grünflächen:
Hochstamm, 3xv., mDb., STU 18/20
Verpflanzter Strauch, Höhe 60 - 100
Mindestpflanzqualität für die durch Planzeichen festgesetzten Einzelbaumpflanzungen auf nicht überbauten Grundstücksflächen entlang der Straßenverkehrsfläche:
Hochstamm, 3xv., mDb., STU 18/20
Mindestpflanzqualität für Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Verkehrsflächen:
Hochstamm, 3xv., mDb., STU 18/20
- 9.1.4 Bei Baumpflanzungen innerhalb von Belagsflächen (auch im Straßenbereich) ist pro Baum ein spartenfreier, durchwurzelbarer Pflanzraum von 12 Kubikmeter vorzusehen. Ausnahmsweise sind auch überdeckte Pflanzflächen zulässig (z.B. mit Baumrosten).
- 9.1.5 Baumpflanzungen entlang von befestigten Flächen sind entsprechend des Regelwerkes „FLL- Empfehlung für Baumpflanzungen Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ auszuführen.
- 9.1.6 Die Pflanzungen sind zu pflegen und zu erhalten. Bei Verlust oder Ausfall von Bäumen und Sträuchern sind diese nachzupflanzen. Mindestpflanzqualität für Baum- und Strauchpflanzungen ist dem Punkt 9.1.3 zu entnehmen.
- 9.1.7 Die Sickermulden sind durch standortgerechte Ansaaten zu begrünen und von jeglichem Gehölzaufwuchs frei zu halten. Für die Ansaat ist die Saatgutmischung RSM 7.3.1 Landschaftsrasen für Feuchtlagen zu verwenden.

9.2 Öffentliche Grünflächen

- 9.2.1 Die durch Planzeichen festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind mit Laubbäumen und Sträuchern (Pflanzvorschläge siehe unter Hinweise Pkt. 21) zu bepflanzen, durch Ansaaten zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten.
- 9.2.2 Je 300 m² angefangener öffentlicher Grünfläche ist ein standortgerechter vorwiegend heimischer Laubbau zu pflanzen.
- 9.2.3 Auf Flächen (siehe Festsetzung durch Planzeichen Pkt. 21) zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind lockere Gehölzgruppen zu pflanzen. Pro 10 m² Grünfläche sind mindestens drei Sträucher zu pflanzen.

9.3 Nicht überbaubare Grundstücksflächen

9.3.1 Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind mit Laubbäumen und Sträuchern (Pflanzvorschläge siehe unter Hinweise Pkt. 21) zu bepflanzen, durch Ansaat zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten, nicht als Geh- und Fahrflächen, Stellplätze oder Lagerflächen dienen.

9.3.2 Pro Privatgrundstück ist mindestens ein standortgerechter Laubbau oder ein Obstbaum zu pflanzen. Im Plan festgesetzte Bäume können hierbei angerechnet werden.

9.4 Straßenbegleitgrün

Das durch Planzeichen festgesetzte Straßenbegleitgrün ist mit Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen, durch Ansaaten zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten.

C. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 1. vorhandene Flurstücksgrenzen
- 2. geplante Grundstücksgrenzen
- 3. aufzuhebende Flurstücksgrenzen
- 4. bauliche Anlagen
- 5. 235 Flurstücksnr.
- 6. Parzellennummer
- 7. AS Anliegerstraße
- 8. x 359,70 Höhenkoten des vorhandenen Geländes ü.NN (z.B. 359,70 m)
- 9. Höhenkoten der Verkehrsflächen ü.NN (z.B. 360,47 m)
- 10. Sichtdreieck mit Maßangaben
Die Höhe der Einfriedung und der Bepflanzung (auch Stapel, Haufen oder ähnliches) darf die Straßenoberkante des angrenzenden Fahrbandrandes um nicht mehr als 0,80 m überragen. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigepflichtige Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Die Schenkellänge von 3 m muss vom Fahrbandrand der Hochstraße gewährleistet sein.
- 11. Umgrenzung von Flächen für Bodendenkmäler
- 12. überschwemmungsgefährdete Gebiete
- 13. Wasserwirtschaft:

Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die zentralen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung anzuschließen.

Für den Bereich Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle am Landratsamt Pfaffenhofen zu beteiligen. Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies gilt besonders während der Bauarbeiten.

Bei der Errichtung einer Hausdränage ist darauf zu achten, dass am Abwasserkanal nicht angeschlossen werden darf.

Der Oberflächenwasserabfluss darf nicht zugunsten umliegender Grundstücke verlagert oder beschleunigt abgeführt werden.

Die Hinweise des Landesamtes für Umwelt Bayern bezüglich des Umgangs mit Niederschlagswasser sind zu beachten. (www.lfu.bayern.de/wasser/niederschlagswasser_umgang)

Der Dimensionierung der Versickerungsmulden im öffentlichen als auch privaten Bereich liegen die Regelwerke DWA-M153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser (Stand August 2007) und DWA A-138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (Stand April 2005) zugrunde.

Erforderliche Bauwasserhaltungen sind im Zuge von Baumaßnahmen im wasserrechtlichen Verfahren mindestens 4 Wochen vor Beginn beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen. Bei Einbinden von Baukörpern ins Grundwasser wird empfohlen, die Keller wasserdicht auszubilden und die Tankbehälter gegen Auftrieb zu sichern.

Auf ein hochwasserangepasstes Bauen bzw. die Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums wird verwiesen.

Bei Auftreten eines extremen Hochwassers (HQextrem (seltenes Ereignis)) kann es bei Versagen der Donaudeiche zu Überschwemmungen in Knodorf kommen.

Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, wird empfohlen, dazu nur schadstofffreien Erdaushub ohne Fremdstoffe (ZD-Material) zu verwenden. Auffüllungen sind ggf. baurechtlich zu beantragen. Auflagen werden im Zuge des Baubehördensverfahrens festgesetzt.

Sollten im Bereich des Planungsumgriffs Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige Untergrundverunreinigungen bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Für neu zu erstellende Bauwerke werden Maßnahmen für eine Teilversorgung aus regenerativen Energiequellen (z.B. für Sonnenkollektoren, Wärmepumpen, Photovoltaik) und energiesparende Bauweise (z.B. Niedrigenergiebauweise, verbesserte Dämmung) ausdrücklich empfohlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund ortsrandbedingter Lage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit üblichen Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen auch nachts und an den Wochenenden zu rechnen ist.

18. Kampfmittelnachschau

Auf, bzw. um das Gelände der anstehenden Baumaßnahme in Knodorf konnten keine Kriegseinwirkungen ausgemacht werden. Aufgrund umfangreicher Recherche kann ein Zutage treten von Abwurfmunition so gut wie ausgeschlossen werden.

19. Wärmepumpen

Bei Planung einer Wärmepumpe ist diese so aufzustellen, zu betreiben und zu warten, dass sie dem Stand der Lärmschutztechnik entspricht, ausreichend gedämmt ist und zu keiner Lärmbelästigung in der Nachbarschaft führt.

Der Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb (Wärmepumpe) ausgehenden Geräusche darf an dem nächstgelegenen Wohnhaus die festgesetzten Immissionsrichtwerte von tagsüber 49 dB(A) und nachts 34 dB(A) im allgemeinen Wohngebiet nicht überschreiten. Die Tagzeit beginnt um 6.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (Anhang A 3.3.5) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hertz, vgl. Nr. 7.3 und A.1.5 TA Lärm und DIN 45680 Ausgabe 3 / 1997 und das zugehörige Beiblatt 1) sein.

Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (Anhang A 3.3.5) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hertz, vgl. Nr. 7.3 und A.1.5 TA Lärm und DIN 45680 Ausgabe 3 / 1997 und das zugehörige Beiblatt 1) sein.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sollten geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merklblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungslösungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.

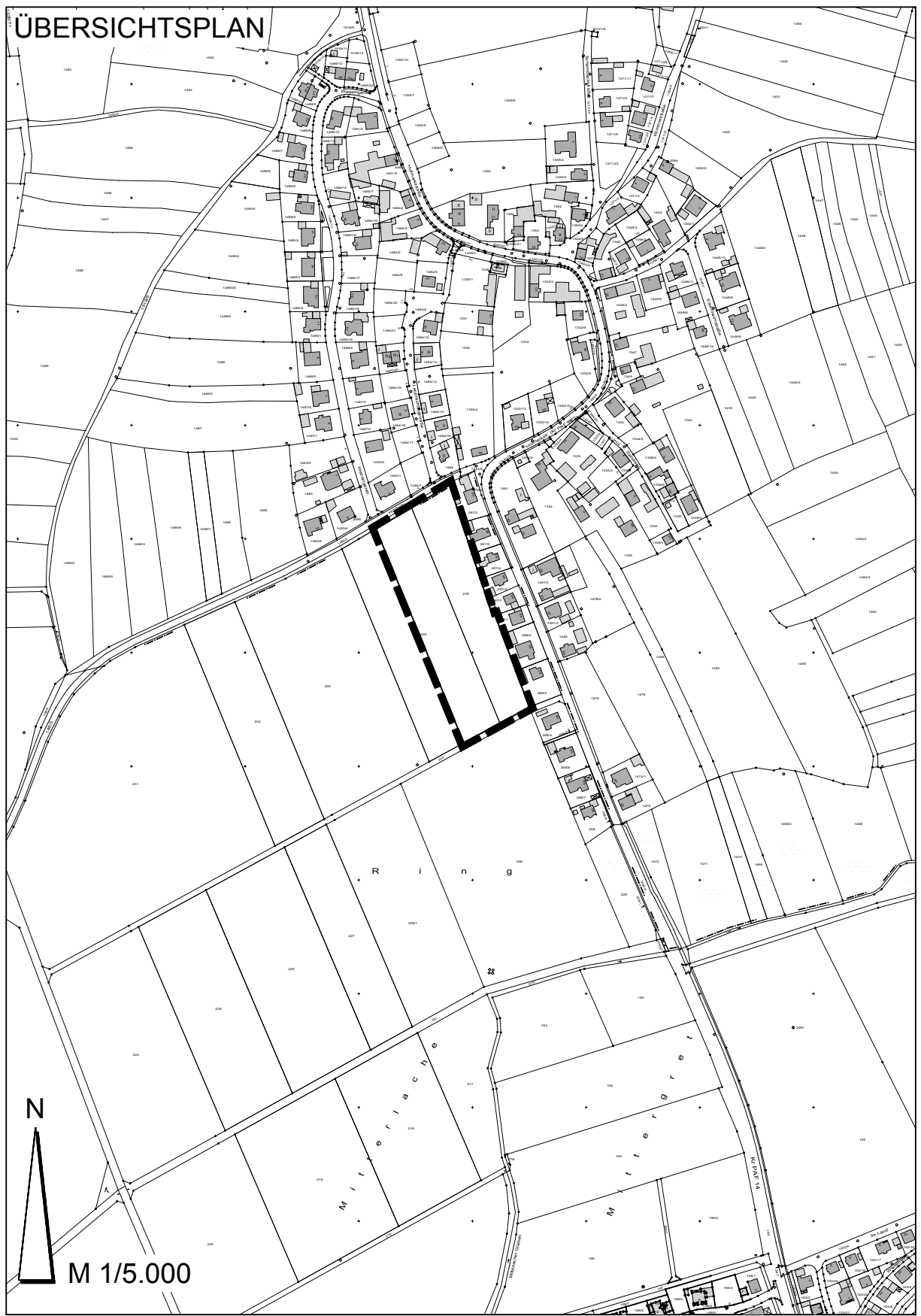
Freiflächengestaltungsplan
Als Bestandteil des Bauantrages ist im Freistellungs- oder Baugenehmigungsverfahren ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.

Grenzabstände bei Baum- und Strauchpflanzungen
Auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände für Pflanzungen nach Art. 47 – Art. 53 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze (AGBGB) wird hingewiesen.

21. Pflanzliste

Für die durch textliche Festsetzungen festgesetzten Laubbäume und Sträucher innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Arten empfohlen:

Bäume:	Acer campestre	Feld-Ahorn in Arten und Sorten
	Acer platanoides	Spitz-Ahorn in Arten und Sorten
	Carpinus betulus	Hainbuche in Arten und Sorten
	Quercus robur	Stiel-Eiche
	Pinus avium "Plena"	Vogel-Kirsche
	Sorbus aria	Mehlbeere
	Sorbus intermedia	Vogelbeere
	Tilia cordata	Winter-Linde in Arten und Sorten
Obstbäume:	Malus in Arten und Sorten	Apfel in Arten und Sorten
	Pyrus in Arten und Sorten	Birne in Arten und Sorten
	Prunus in Arten und Sorten	Kirschen, Pflaumen, Zwetschgen in Arten und Sorten
Sträucher	Amelanchier ovalis	Echte Feilsenbirne
	Cornus mas	Kornelkirsche
	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
	Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
	Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
	Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
	Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere
	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
	Viburnum opulus	Wasser-Schneeball



D. VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Ernsgraden hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. (1. Bürgermeister)
- 2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- 3. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Rathaus Geisenfeld öffentlich ausgestellt. (1. Bürgermeister)
- 4. Die Gemeinde Ernsgraden hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen. (1. Bürgermeister)
- 5. Ausgefertigt
Ernsgraden, den Karl Huber (1. Bürgermeister)
- 6. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen. (1. Bürgermeister)

GEMEINDE ERNSGADEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 22

„AN DER HOCHSTRASSE - KNODORF“

GEMEINDE: LANDKREIS: REGIERUNGSBEZIRK:	ERNSGADEN PFAFFENHOFEN / ILM OBERBAYERN
FASSUNG VOM:	04.09.2018
ZEICHNUNGSMASSSTAB:	
ÜBERSICHTSPLAN LAGEPLAN	M 1/5.000 M 1/1.000
PLANGRUNDLAGEN:	
DIGITALISIERTE FLURKARTEN	M 1/1.000 M 1/5.000
PLANUNG:	
.....	
SCHWARZ ARCHITECTEN, STADTPLANER	NARR RIST TÜRK LANDSCHAFTSARCHITECTEN
HOLZSTRASSE 47 85469 MARZLING	ISARSTRASSE 9 85417 MARZLING
TELEFON 089 / 4900 1946 TELEFAX 089 / 4900 1836 E-MAIL info@schwarzplan-mun.de	TELEFON 08161 / 98 928 0 TELEFAX 08161 / 98 928 99 E-MAIL NET@NET-T.U.de